



Kriterien für privatrechtliche Anstellungen von Emeriti an der Medizinischen Fakultät der UZH

1. Voraussetzung: Prospektive Planung mit Stakeholdern; in der Regel zur Weiterführung oder Abschluss vielversprechender Forschungsprojekte nach der Emeritierung.
2. Exzellente Forschung der Antragsstellerin oder des Antragsstellers ist durch aktuelle kompetitive Drittmittel dokumentiert.
3. Die eigene Anstellung, die Mitglieder der Forschungsgruppe sowie die benötigte Infrastruktur müssen vollständig mittels Drittmitteln eigenfinanziert sein.
4. Die Betreuung von laufenden akademischen Qualifikationsarbeiten muss unabhängig von der privatrechtlichen Anstellung im Sinne einer kontinuierlichen Nachwuchsförderung geregelt werden.
5. Forschungsräume ausserhalb der ehemaligen Institution sind vorhanden; es findet keine Einschränkung von anderen Forschenden der Institution statt; in Ausnahmefällen kann mit Einverständnis der Professorenschaft des Instituts oder der Klinik die spezifisch benötigte Forschungsinfrastruktur genutzt werden.
6. Unterstützung durch den Fakultätsvorstand in Abstimmung mit der Leitung des jeweiligen Instituts oder der Klinik.
7. Unterstützung durch die Universitätsleitung (bei Kliniken auch Unterstützung durch Spitalleitung).

Stand: Mai 2018